



Stadtpark Norderstedt GmbH



Gewinnabführungsvertrag

Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – im folgenden „Organträgerin“ genannt – besitzt 100% der Stimmrechte aus den Anteilen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma „Stadtpark Norderstedt GmbH“ mit Sitz in Norderstedt – diese nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt. Die Organträgerin und die Organgesellschaft schließen folgenden **Gewinnabführungsvertrag**.

§ 1

Aufwandsverteilung und Ergebnisausgleich

- (1) Die Organgesellschaft erstattet der Organträgerin den von dieser jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzenden Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Organträgerin verpflichtet sich, Verluste der Organgesellschaft auszugleichen.
- (3) Die §§ 301 und 302 AktG finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Organgesellschaft ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Absatz (3) bleibt unberührt.
- (5) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.

§ 2

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 07.02.2006 in Kraft.
- (2) Er wird zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2012 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.
- (3) Den Vertragschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

Norderstedt, den XX.XX.2006

für die
Stadt Norderstedt – Stadtwerke

Oberbürgermeister
Hans-Joachim Grote

für die
Stadtspark Norderstedt GmbH

Thomas Bosse

Kai Jörg Evers

Jens Seedorff